

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 30. Juni

1987

Datum	Inhalt	Seite
10. 6. 1987	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags vom 6./11. Mai 1971 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen ..... 763-6-I	190
25. 6. 1987	Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Straubing-Sand“ im Verbandsgebiet des Zweckverbands „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ ..... 2131-3-8-I	192
29. 5. 1987	Eigenbetriebsverordnung (EBV) ..... 2023-7-I	195
30. 5. 1987	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen ..... 7803-1-E	200
4. 6. 1987	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) ..... 215-4-1-1-I	204
4. 6. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung ..... 2210-8-2-6-WK	205
4. 6. 1987	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen ..... 2210-8-5-WK	205
11. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach ..... 2038-3-6-4-W	206
15. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern ..... 2038-3-7-1-E	207
—	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung vom 12. Mai 1987 ..... 2132-1-10-I	208

763-6-I

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern**  
**und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 6./11. Mai 1971**  
**zwischen dem Freistaat Bayern**  
**und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen**  
**im Land Rheinland-Pfalz**  
**zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen**

Vom 10. Juni 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 19. Mai 1987 dem am 4./22. Dezember 1986 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrags vom 6./11. Mai 1971 zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 10. Juni 1987

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag**  
**zwischen**  
**dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**zur Änderung des Staatsvertrags vom 6./11. Mai 1971**  
**zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz**  
**über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz**  
**zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts in München,**  
**gesetzlich vertreten und verwaltet**  
**durch die Bayerische Versicherungskammer**

Der Freistaat Bayern,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
 und  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,  
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 6./11. Mai 1971 (BayRS 763-6-I, BayGVBl 1972 S. 1, GVBl Rheinland-Pfalz 1971 S. 305, BS Anhang I 45) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- „Pflichtversichert bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen (Anstalt) ist jeder Schornsteinfegergeselle, der in einem Kehrbezirk im Land Rheinland-Pfalz beschäftigt und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.“
2. In Artikel 2 Absatz 1 entfallen die Worte „für die Zeit, in der sie Pflichtversicherte (Artikel 1 Absatz 1) in ihrem Kehrbezirk beschäftigen“.
3. Artikel 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

## 4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Landesausschuß der Anstalt sind aus dem Kreise der rheinland-pfälzischen Mitglieder und aus dem Kreise der rheinland-pfälzischen Pflichtversicherten je ein Landesausschußmitglied und ein Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung zu berufen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.“

5. In Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7 und 8 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern“ jeweils durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1986

**Für den Freistaat Bayern**  
Der Staatsminister des Innern  
August R. Lang

Mainz, den 22. Dezember 1986

**Für das Land Rheinland-Pfalz**  
Der Minister des Innern und für Sport  
Kurt Böckmann

2131-3-8-I

**Verordnung  
über die förmliche Festlegung  
des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Straubing-Sand“  
im Verbandsgebiet des Zweckverbands  
„Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“**

Vom 25. Juni 1987

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die in § 2 bezeichneten und im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ liegenden Gebiete der kreisfreien Stadt Straubing, der kreisangehörigen Gemeinden Aiterhofen und Parkstetten werden als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Der städtebauliche Entwicklungsbereich liegt südlich der Donau zwischen den Ortschaften Unteröbbling und Sand. <sup>2</sup>Er wird begrenzt

**im Westen** durch die Sandäcker, den westlichen Bereich der Heideteile und von der Hangkante entlang nach Westen bis zur Donau,

**im Norden** durch das südliche Ufer der Donau bis hin zum Anwesen Bachl im Sand,

**im Osten** durch die Ortschaft Sand, die Sander Heide, zum Teil durch das Gebiet Am Kirchweg und das Untere Sandfeld,

**im Süden** im wesentlichen durch die Kreisstraße SR 12.

<sup>3</sup>Der Entwicklungsbereich erstreckt sich damit im wesentlichen auf das Stiegelfeld, den Förgengarten, zum Teil auf die Gebiete Am Kirchweg und der Heideteile, die Ortschaft Haid sowie den gesamten Überschwemmungsbereich nördlich der Hangkante. <sup>4</sup>Der Entwicklungsbereich umfaßt eine ca. 114,5 ha große zusammenhängende Fläche. <sup>5</sup>Davon liegen ca. 64,5 ha im Gebiet der Stadt Straubing, ca. 39 ha im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen und ca. 11 ha im Gebiet der Gemeinde Parkstetten. <sup>6</sup>Der städtebauliche Entwicklungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt M 1:25 000 durch Schraffur gekennzeichnet.

(2) Die Entwicklungsbereichsgrenze verläuft

**im Westen** vom Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2099 nach Norden, entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2109 (Feldweg) bis zum Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2159; von diesem Grenzpunkt entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2199 bis zum Nordwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2201/1; vom vorhergenannten Punkt weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 369/59 bis zu dessen Südwestgrenzpunkt,

**im Norden** vom obengenannten Grenzpunkt entlang am südlichen Ufer der Donau in östlicher Richtung bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 986/12,

**im Osten** vom Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 986/12 entlang dessen Südgrenze nach Westen bis zum Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2142; weiter entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2142 bis zum Nordostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1043/12; vom vorher genannten Punkt weiter entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1043/12 bzw. 1037/5 (Weg) nach Süden; von hier senkrecht über die Straße mit der Flurstück-Nr. 1043; ab hier entlang der Ostgrenze der Straße mit Flurstück-Nr. 1043 nach Süden bis zum Nordwestgrenzstein des Flurstücks Nr. 1046; dann nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 1046; in östlicher Verlängerung weiter über den Feldweg mit Flurstück-Nr. 1073; vom vorgenannten Schnittpunkt weiter entlang der Ostgrenze des Feldwegs mit Flurstück-Nr. 1073 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1071 (Straße); dann nach Südwesten bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1066,

**im Süden** vom vorgenannten Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1066; weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1066 bis zum Südwestgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 1066; von hier nach Süden entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2118 (Feldweg) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1071 (Straße); von diesem Schnittpunkt weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 2110 nach Westen bis zum Ausgangspunkt, dem Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2099.

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

1. Stadt Straubing, Gemarkung Ittling

a) Flurstücke, die nur zum Teil im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn. 2119 und 2135

Nähere Beschreibung der Teilflurstücke Nrn. 2119 und 2135:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2119 (Feldweg), begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch die nach Norden verlängerte östliche Grenze des Flurstücks Nr. 2108 bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2166;

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 2135 (Feldweg), begrenzt im Norden, Osten und Süden durch die Flurstücksgrenze; im Westen durch die nach Norden verlängerte östliche Grenze des Flurstücks Nr. 2159 bis zum Südostgrenzpunkt des Flurstücks Nr. 2199.

- b) Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn.: 2109, 2109/4, 2109/5, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2117/2, 2118, 2118/2, 2119/2, 2120, 2120/2, 2121, 2121/1, 2122, 2122/2, 2123, 2124, 2124/2, 2125, 2125/1, 2126, 2126/2, 2127, 2127/3, 2128, 2129, 2130, 2131, 2131/1, 2132, 2133, 2133/1, 2133/2, 2133/3, 2133/4, 2133/5, 2133/6, 2133/7, 2133/8, 2133/9, 2133/10, 2134, 2135/1, 2136, 2137, 2137/1, 2137/2, 2138, 2138/9, 2138/2, 2138/3, 2138/4, 2138/5, 2138/6, 2138/7, 2139, 2140, 2142, 2142/1, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2201, 2201/1, 2202, 2202/1, 2203, 2203/1.

## 2. Gemeinde Aiterhofen, Gemarkung Amselfing

- a) Flurstücke, die nur zum Teil im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn.: 1037/4, 1043 und 1073

Nähere Beschreibung der Teilflurstücke Nrn. 1037/4, 1043 und 1073:

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1037/4, begrenzt im Süden, Westen und Norden durch die Flurstücksgrenze, im Osten durch eine Gerade, die den östlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 1037/5 mit dem südlich gegenüberliegenden und im geraden Verlauf der nördlichen Grenze befindlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 1039 verbindet.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1043 (Sander Heideweg), begrenzt im Westen, Süden und Norden durch die Flurstücksgrenze, im Osten durch eine Gerade, die den östlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 1037/5 mit dem südlich gegenüberliegenden und im geraden Verlauf der nördlichen Grenze befindlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 1039 verbindet.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 1073 (Feldweg), begrenzt im Osten, Süden und Westen durch die Flurstücksgrenze, im Norden durch die nach Osten verlängerte nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1046.

- b) Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn.: 986, 986/11, 986/12, 1037/5, 1039/1, 1040/1, 1040/2, 1041/1, 1043/2, 1043/3, 1043/4, 1043/5, 1043/6, 1043/7, 1043/11, 1043/12, 1044, 1044/1, 1045/1, 1046, 1046/1, 1047, 1048, 1049, 1049/1, 1049/2, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1058/1, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1072, 1074.

## 3. Gemeinde Parkstetten, Gemarkung Reibersdorf

Flurstücke, die vollständig im Entwicklungsbereich liegen:

Flurstücke Nrn.: 369/3, 369/59, 370.

### § 3

Dem Zweckverband „Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand“ werden nach § 54 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes die sich aus § 54 Abs. 1 bis 3 des Städtebauförderungsgesetzes ergebenden Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme übertragen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1987 in Kraft.

München, den 25. Juni 1987

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

Anlage



2023-7-1

**Eigenbetriebsverordnung (EBV)**

Vom 29. Mai 1987

Auf Grund von Art. 95 Abs. 4, Art. 123 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Gemeindeordnung (GO), Art. 82 Abs. 4, Art. 109 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Landkreisordnung und Art. 80 Abs. 4, Art. 103 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**Abschnitt 1**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Erweiterung des Geltungsbereichs
- § 4 Zusammenfassung von Eigenbetrieben

Abschnitt 2**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- § 5 Vermögen des Eigenbetriebs
- § 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 7 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde
- § 8 Gewinn und Verlust
- § 9 Vergabe von Aufträgen
- § 10 Kassenwirtschaft
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Leitung des Rechnungswesens
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Erfolgsplan
- § 15 Vermögensplan
- § 16 Stellenplan und Stellenübersicht
- § 17 Finanzplanung
- § 18 Buchführung und Kostenrechnung
- § 19 Zwischenberichte
- § 20 Jahresabschluß
- § 21 Bilanz
- § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
- § 23 Anhang, Anlagennachweis
- § 24 Lagebericht
- § 25 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Abschnitt 3**Schlußvorschriften**

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeines**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe,

Art. 95 GO) werden im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung nach dieser Verordnung und nach den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Eigenbetriebe von Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden.

## § 2

**Ausnahmen**

(1) <sup>1</sup>Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet unter 10 000 Einwohner sind von den Vorschriften des Art. 95 GO und dieser Verordnung freigestellt. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann jedoch durch Satzung bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Andere Eigenbetriebe können auf Antrag des Trägers im Einzelfall von den in Absatz 1 genannten Vorschriften ganz oder teilweise befreit werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium des Innern, wenn der Träger seiner Aufsicht unterliegt; im übrigen entscheiden die Regierungen.

## § 3

**Erweiterung des Geltungsbereichs**

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, daß nichtwirtschaftliche Unternehmen, die in einem engen wechselseitigen wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Unternehmen stehen, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden, wenn dadurch der öffentliche Zweck des Unternehmens besser erfüllt werden kann.

## § 4

**Zusammenfassung von Eigenbetrieben**

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sind zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Verkehrsbetriebe. <sup>3</sup>Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke“ („Stadtwerke“) erhalten. <sup>4</sup>Die Betriebssatzung kann

1. die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und

2. in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben

vorsehen.

(2) Nichtwirtschaftliche Unternehmen, die gemäß § 3 nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden, sollen mit dem wirtschaftlichen Unternehmen zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefaßt werden.

## Abschnitt 2

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

#### § 5

##### Vermögen des Eigenbetriebs

(1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. <sup>2</sup>Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzusetzen.

#### § 6

##### Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. <sup>2</sup>Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. <sup>2</sup>Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. <sup>3</sup>Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Gemeinderat. <sup>3</sup>Vor der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

#### § 7

##### Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

<sup>1</sup>Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. <sup>2</sup>Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlaß gewähren.

#### § 8

##### Gewinn und Verlust

(1) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, daß neben angemessenen Rücklagen nach § 6 Abs. 2 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(2) <sup>1</sup>Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. <sup>2</sup>Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. <sup>3</sup>Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zuläßt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

#### § 9

##### Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen ist nach § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) zu verfahren.

#### § 10

##### Kassenwirtschaft

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) <sup>1</sup>Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. <sup>2</sup>Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

#### § 11

##### Wirtschaftsjahr

<sup>1</sup>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. <sup>2</sup>Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

#### § 12

##### Leitung des Rechnungswesens

<sup>1</sup>Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. <sup>2</sup>Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

#### § 13

##### Wirtschaftsplan

(1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

## § 14

## Erfolgsplan

(1) <sup>1</sup>Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. <sup>2</sup>Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs. 1) zu gliedern.

(2) <sup>1</sup>Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. <sup>2</sup>Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

(3) <sup>1</sup>Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den ersten Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat der Werkausschuß zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Werkleitung zuständig ist (Art. 95 Abs. 1 GO). <sup>3</sup>An die Stelle des Werkausschusses bzw. des Gemeinderats tritt bei Eilbedürftigkeit der erste Bürgermeister; er hat den Werkausschuß bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung zu unterrichten (Art. 37 Abs. 3 GO).

## § 15

## Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben,

2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) <sup>1</sup>Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. <sup>2</sup>Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. <sup>2</sup>Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 23 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. <sup>3</sup>Die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV sind anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 KommHV sinngemäß. <sup>2</sup>Die Ausgabeansätze sind übertragbar.

(5) <sup>1</sup>Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. <sup>2</sup>Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, hat der Werkausschuß zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Werkleitung zuständig ist (Art. 95 Abs. 1 GO).

<sup>3</sup>An die Stelle des Werkausschusses bzw. des Gemeinderats tritt bei Eilbedürftigkeit der erste Bürgermeister; er hat den Werkausschuß bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidungen zu unterrichten (Art. 37 Abs. 3 GO).

## § 16

## Stellenplan und Stellenübersicht

Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan und der Stellenübersicht der Gemeinde nach § 6 KommHV beizufügen.

## § 17

## Finanzplanung

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

(2) § 24 Abs. 2 bis 4 KommHV gelten entsprechend.

## § 18

## Buchführung und Kostenrechnung

(1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. <sup>2</sup>Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. <sup>3</sup>Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. <sup>4</sup>Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. <sup>2</sup>§ 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

## § 19

## Zwischenberichte

<sup>1</sup>Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und den Werkausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. <sup>2</sup>In der Betriebsatzung können Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.

## § 20

## Jahresabschluß

<sup>1</sup>Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. <sup>2</sup>Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt), für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

## § 21

## Bilanz

(1) <sup>1</sup>Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. <sup>2</sup>§ 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Ertragszuschüsse können als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. <sup>2</sup>Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. <sup>3</sup>Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. <sup>4</sup>Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen. <sup>5</sup>Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen, soweit die den Zuschuß bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt. <sup>6</sup>Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

## § 22

Gewinn- und Verlustrechnung,  
Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach einem Formblatt aufzustellen, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat.

(2) Bei Versorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) <sup>1</sup>Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

<sup>2</sup>Die Erfolgsübersicht ist mindestens nach einem Formblatt zu gliedern, das einem vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Muster zu entsprechen hat. <sup>3</sup>Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

## § 23

## Anhang, Anlagennachweis

(1) <sup>1</sup>§ 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Die in § 285 Nrn. 9 und 10 HGB genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen; die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebs handelt.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach Formblättern darzustellen, die den vom Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Mustern zu entsprechen haben.

## § 24

## Lagebericht

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. <sup>2</sup>§ 289 HGB gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte behandelt werden müssen. <sup>3</sup>Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

## § 25

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung  
des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) <sup>1</sup>Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluß ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. <sup>2</sup>Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Jahresabschluß, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage voranzugehen. <sup>3</sup>Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluß in öffentlicher Sitzung alsbald fest. <sup>4</sup>Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) <sup>1</sup>Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. <sup>2</sup>In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. <sup>3</sup>Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### Abschnitt 3

## **Schlußvorschriften**

### § 26

#### Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, der §§ 20 bis 24 und des § 25 Abs. 1 sind spätestens auf das nach dem 31. Dezember 1987 beginnende Wirtschaftsjahr anzuwenden. <sup>2</sup>Bis zur erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften sind weiterhin die Vorschriften des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 14 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 1 Satz 2, der §§ 19 bis 22, des § 23 Abs. 1 und die Formblätter 1 bis 5 (Anlagen 1 bis 5) der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1982 (GVBl S. 1126), anzuwenden.

(2) Bis zur erstmaligen Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften ist § 25 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des neuen Jahresabschlusses und Lageberichts der Jahresabschluß und der Jahresbericht nach den bisherigen Vorschriften treten.

(3) <sup>1</sup>In Verbindung mit den nach § 20 Satz 2 anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs finden auch die Übergangsvorschriften des Art. 24 Abs. 1 bis 5 und des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch für Eigenbetriebe Anwendung. <sup>2</sup>Art. 28 ist nicht anzuwenden, wenn der Eigenbetrieb die Versorgungsverpflichtung schon bisher zurückgestellt hat.

(4) <sup>1</sup>Die auf Grund von § 27 der bisherigen Eigenbetriebsverordnung bestehenden Befreiungen erlöschen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1990. <sup>2</sup>Mit ihnen erlöschen auch Befreiungen von der Prüfungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung.

### § 27

#### Änderung von Rechtsvorschriften

Die **Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke – KommPrV – (BayRS 2023-2-I)**, geändert durch Verordnung vom 14. März 1985 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 319 Abs. 2 und 3 und § 323 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 2 Abs. 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Freistellung von der Abschlußprüfung

(1) <sup>1</sup>Wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) von den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts freigestellt sind, sind auch von der Abschlußprüfung freigestellt. <sup>2</sup>Werden Eigenbetriebe nach § 2 Abs. 2 EBV von den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts ganz oder teilweise befreit, so ist in diesem Verfahren gleichzeitig zu entscheiden, ob sie auch von der Abschlußprüfung befreit werden.

(2) Bei anderen Eigenbetrieben, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist, können die Regierungen auf Antrag widerruflich zulassen, daß die Abschlüsse von zwei oder drei Jahren zusammengefaßt geprüft werden; ist das Staatsministerium des Innern Rechtsaufsichtsbehörde, so entscheidet dieses.“

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Bericht über die Abschlußprüfung bei einem Eigenbetrieb gilt zusätzlich folgendes:

1. § 321 Abs. 1 und 2 HGB ist entsprechend anzuwenden.

2. Sind nach einer Abschlußprüfung keine Einwendungen gegen die Rechnungslegung zu erheben, hat der Abschlußprüfer das durch folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlaß zu Beanstandungen.“

3. Der Bestätigungsvermerk ist in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden.
4. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung ist durch einen Vermerk zum Jahresabschluß zu erklären. Die Einschränkung und die Versagung sind zu begründen. Einschränkungen sind so darzustellen, daß deren Tragweite deutlich erkennbar ist. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks nach Nummer 3 sind nicht als Einschränkung anzusehen.“

## § 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1982 (GVBl S. 1126), außer Kraft.

München, den 29. Mai 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
August R. L a n g, Staatsminister

7803-1-E

## Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 30. Mai 1987

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28, 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 1. Juni 1983 (GVBl S. 443) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Ein erstes Semester wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Regierung Abweichungen zulassen; dabei muß in der Abteilung Hauswirtschaft die Zahl der Studierenden im ersten Semester der Größe einer Praxisgruppe entsprechen.“

2. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abschluß des ersten und des zweiten Semesters erhalten die Studierenden je ein Semesterzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck.“

3. § 27 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. in der Abteilung Landwirtschaft
- a) Betriebslehre,
  - b) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
  - c) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
  - d) Berufs- und Arbeitspädagogik,
2. in der Abteilung Hauswirtschaft
- a) Haushaltsführung,
  - b) Ernährung und Gesundheit,
  - c) Familien- und Berufspädagogik,
  - d) Betriebspraktische Übungen,

3. in der Abteilung Hauswirtschaft, Wirtschaftserinnensemester

- a) Haushaltsführung,
- b) Ernährung und Sozialhygiene,
- c) Berufs- und Arbeitspädagogik,
- d) Betriebspraktische Übungen.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 5 bis 7 und 9 entfallen jeweils die in Klammern gesetzten Verweisungen auf Anlagen.

- b) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die in den Absätzen 5 bis 7 und 9 genannten Zeugnisse, Urkunden und Bestätigungen werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vordrucken erteilt.“

5. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die **Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung** ersetzt.

6. Die Anlagen 4a, 4b, 5, 6a, 6b, 6c, 7a, 7b, 7c und 8 werden aufgehoben.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. <sup>2</sup>Für das dritte Semester der Abteilung Hauswirtschaft gelten im Schuljahr 1987/88 übergangsweise noch die bisherigen Bestimmungen.

München, den 30. Mai 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Anlage 1**

(zu § 9 Abs. 1)

### Studentafel für die Abteilung Landwirtschaft

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>Pflichtfächer</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Religionslehre	1	—	1
1.1.2	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	—	3
1.1.3	Rede- und Diskussionstechnik	1	—	1
1.2	<b>Pflanzliche Erzeugung</b>			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	7	} 9	4
1.2.2	Waldwirtschaft <sup>1)</sup>	—		1
1.2.3	Sonderfach <sup>2)</sup>			
1.3	<b>Tierische Erzeugung</b>			
1.3.1	Tierische Erzeugung und Vermarktung	4	4	5
1.3.2	Tiergesundheitslehre	—	—	1
1.3.3	Sonderfach <sup>2)</sup>			
1.4	<b>Wirtschaftslehre des Landbaues</b>			
1.4.1	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	1	2
1.4.2	Betriebslehre	3	—	7
1.4.3	Landwirtschaftliche Buchführung	3	—	—
1.4.4	Technik und Bauen (Verfahrenstechnik) <sup>3)</sup>	7	1	—
1.4.5	Rechtslehre	—	—	2
1.4.6	Steuer- und Sozialwesen	—	—	2
1.4.7	Landwirtschaftliche Hauswirtschaft	—	—	1
1.5	<b>Seminare und Übungen</b>	2	—	2
	Mindestpflichtstunden	32	15	32
<b>2.</b>	<b>Verfügungstunden</b>	2	—	2
<b>3.</b>	<b>Wahlfächer</b>			
3.1	Landwirtschaftliche Hauswirtschaft	—	2	—
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2	1
3.3	Lebensgemeinschaft Wald	1	2	—
3.4	Musische Bildung	1	—	1
3.5	Sport	1	—	1

<sup>1)</sup> In Schuleinzugsgebieten mit besonders hohem Anteil an Bauernwald kann der Unterricht auf zwei Wochenstunden erhöht werden; der Unterricht in Pflanzlicher Erzeugung ist dann entsprechend zu verringern.

<sup>2)</sup> Ein Sonderfach muß sich auf wichtige Sonderbetriebszweige im Schuleinzugsgebiet beziehen und im Rahmen der für pflanzliche und tierische Erzeugung vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl abgehalten werden.

<sup>3)</sup> Zusätzlich ein einwöchiges Landmaschinenseminar an einer Landmaschinenschule.

### Studentafel für die Abteilung Hauswirtschaft

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden
1.	<b>Pflichtfächer</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Religionslehre	1	—	1
1.1.2	Familien- und Berufspädagogik	3	3	4
1.1.3	Rede- und Diskussionstechnik	1	—	1
1.1.4	Rechtslehre	—	—	1
1.2	<b>Hauswirtschaft</b>			
1.2.1	Haushaltsführung	4	4	4
1.2.2	Ernährung und Gesundheit	3	4	3
1.2.3	Nahrungszubereitung	6	—	4
1.2.4	Textilarbeit	4	—	4
1.2.5	Haus- und Textilpflege	2	—	—
1.2.6	Hausgartenbau	1	4	2
1.2.7	Betriebspraktische Übungen	—	—	3
1.3	<b>Landwirtschaft</b>			
1.3.1	Landwirtschaftliche Produktion	3	—	—
1.3.2	Buchführung	3	—	—
1.3.3	Landwirtschaftliche Betriebsführung	1	—	2
1.3.4	Marktkunde	—	—	1
1.3.5	Steuer- und Sozialwesen	—	—	2
	<b>Mindestpflichtstunden</b>	<b>32</b>	<b>15</b>	<b>32</b>
2.	<b>Verfügungsstunden</b>	2	—	2
3.	<b>Wahlfächer</b>			
3.1	Landwirtschaftliche Produktion*)	—	3	—
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2	1
3.3	Lebensgemeinschaft Wald	1	2	—
3.4	Musische Bildung	1	—	1
3.5	Sport	1	—	1

\*) nach örtlichen Schwerpunkten

**Anlage 3**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel**  
**Wirtschaftserinnensemester**

		Wochen- stunden
1.	<b>Pflichtfächer</b>	
1.1	<b>Personale Bildung</b>	
1.1.1	Religionslehre	1
1.1.2	Berufs- und Arbeitspädagogik	4
1.1.3	Sozial- und Berufskunde	2
1.1.4	Gemeinschaftspflege	1
1.2	<b>Hauswirtschaft</b>	
1.2.1	Haushaltsführung	6
1.2.2	Geschäftsverkehr	1
1.2.3	Ernährung und Sozialhygiene	3
1.2.4	Nahrungszubereitung	2
1.2.5	Haus- und Textilpflege	2
1.2.6	Betriebspraktische Übungen	11
	Mindestpflichtstunden	33
2.	<b>Wahlfächer</b>	
2.1	Werken	1
2.2	Sport	1

Bemerkung:

Das Pflichtfach Gemeinschaftspflege wird nicht benotet.

215-4-1-1-I

**Verordnung  
über den Fonds  
zur Förderung des Katastrophenschutzes  
(Katastrophenfondsverordnung – KfV)**

**Vom 4. Juni 1987**

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG – (BayRS 215-4-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1987 und 1988 auf

1. je 2 100 000 DM für den Freistaat Bayern und
2. je 1 050 000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.

§ 2

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 3

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayKSG berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Sie sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig. <sup>2</sup>Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 4

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) vom 14. Dezember 1984 (GVBl S. 544) außer Kraft.

München, den 4. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

2210-8-2-6-WK

### Dritte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 4. Juni 1987

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung - VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1985 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „örtlichen Verteilungsverfahrens nach § 14 der Hochschulvergabeverordnung vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292)“ ersetzt durch die Worte „Verteilungsverfahrens nach § 15 der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66)“.

2. Nummer 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

## „1. Technische Universität München:

## a) Diplom:

- aa) Bauingenieurwesen
- bb) Brauwesen - Getränketechnologie
- cc) Brauwesen (zweijähriger Studiengang)
- dd) Chemie
- ee) Elektrotechnik
- ff) Geographie
- gg) Geologie
- hh) Lebensmitteltechnologie

- ii) Maschinenwesen
- jj) Mineralogie
- kk) Physik
- ll) Vermessungswesen

## b) Lehramt an beruflichen Schulen:

- aa) Bautechnik
- bb) Chemie
- cc) Elektrotechnik
- dd) Landwirtschaft
- ee) Metalltechnik

## c) Lehramter an Grund-, Haupt- und Sonderschulen:

- aa) Arbeitswissenschaft
- bb) Hauswirtschaftswissenschaft

## d) Lehramt an Realschulen:

- aa) Hauswirtschaftswissenschaft
- bb) Erweiterungsstudium Informatik

## e) Aufbaustudiengänge:

- aa) Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften
- bb) Chemie-Ingenieur-Technik
- cc) Denkmalpflege
- dd) Getränketechnologie
- ee) Kerntechnik
- ff) Städtebau
- gg) Umweltschutz-Technik“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1987/88.

München, den 4. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2210-8-5-WK

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teil- studiengängen

Vom 4. Juni 1987

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1985 (GVBl S. 179), wird in Nummer 3 die Zahl „66“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1987/88.

München, den 4. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2038-3-6-4-W

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Vom 11. Juni 1987

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BayRS 2038-3-6-4-W) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei den §§ 7, 9 und 11 der bisherige Text jeweils durch den Hinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Bergreferendar wird ausgebildet:

    1. sechs Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens,
    2. zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens,
    3. sechs Monate beim Bergamt,
    4. einen Monat während der Reisezeit,
    5. neun Monate beim Oberbergamt.“
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Während der in Absatz 2 genannten Ausbildungsabschnitte wird der Bergreferendar in Seminaren von insgesamt sechs Wochen Dauer in

    1. Organisation und Führungsaufbau von Unternehmen und Behörden,
    2. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz,
    3. Rhetorik,
    4. Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen,
    5. Elektronische Datenverarbeitung ausgebildet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 7, 9 und 11 werden aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „als Aufsichtsperson“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtspersonen“ durch die Worte „verantwortlichen Personen“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „2, 4, 6 und 8“ durch „1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „3 und 5 genannten Ausbildungsabschnitte“ durch die Worte „3 genannten Seminare“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 2 wird „§ 5 Abs. 5“ durch „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Dabei zählen die häusliche Prüfungsarbeit zweifach, die übrigen Prüfungsleistungen und die Bewertung des Vorbereitungsdienstes jeweils einfach. <sup>3</sup>Die Summe dieser Einzelnoten, geteilt durch elf, ergibt die Gesamtnote.“

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.
- (2) Sofern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mit dem Vorbereitungsdienst begonnen worden ist, werden Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

München, den 11. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Anton Jaumann, Staatsminister

2038-3-7-1-E

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und  
Prüfungsordnung  
für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst  
in Bayern**

Vom 15. Juni 1987

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern - LwZAPO/mtD - (BayRS 2038-3-7-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes der Fachrichtungen Allgemeine Landwirtschaft (AL), Tierische Erzeugung (TE) und Ländliche Hauswirtschaft (Hw) kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. mindestens den erfolgreichen Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und die Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen oder ländlich-hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung beendet oder eine vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung absolviert hat,
3. die Abschlußprüfung an einer viersemestrigen Technikerschule für Landwirtschaft - Fach-

richtung Landbau oder Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung - oder an einer Fachakademie für Landwirtschaft oder an einer Höheren Landbauschule

oder die Meisterprüfung für den Beruf Landwirt oder für den Beruf Hauswirtschafterin (Teilbereich Ländliche Hauswirtschaft) oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung

mit Erfolg abgelegt hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß der in § 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Ausbildung zurückgelegt wurden und dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 25 wird aufgehoben.

## § 2

Die Verordnung über die Einstellungsprüfung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (BayRS 2038-3-7-2-E) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

München, den 15. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**Berichtigung**

2132-1-10-I

Die **Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung** vom 12. Mai 1987 (GVBl S. 145) wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 Nr. 4 muß es in § 3 Satz 1 statt „instandgehalten und gereinigt werden“ richtig „instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden“ heißen.

München, den 10. Juni 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. A. Dr. S ü ß , Ministerialdirektor

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134